

die für seine Existenz notwendigen Absatzgebiete oder Rohstoffe verschaffen würde.

5. Dieses Recht kann sich ebensowenig auf eine angebliche zivilisatorische Sendung berufen. Keine Zivilisation hat das Recht, sich andern Zivilisationen gewaltsam aufzudrängen.

6. Abgesehen von besonderen Fällen, auf die wir hier nicht eingehen können, gründet sich das Recht der Kolonisation auf das Wohl der menschlichen Gemeinschaft, das dazu drängen kann, Reichtümer zu erschließen, die ihre geschichtlichen (und oft nur theoretischen) Besitzer nicht auszubeuten verstehen. Dieser Vorgang muß sich friedlich vollziehen, und die Anwendung von Gewalt ist nur erlaubt, um Gewalt abzuwehren.

7. Das Volk, das das Recht der Kolonisation ausübt, darf es also nicht allein zum eigenen Profit ausüben. Es übernimmt große Verpflichtungen gegenüber den kolonisierten Völkern und der menschlichen Gemeinschaft.

8. So verstanden, kann die Kolonisation nur etwas Vorläufiges und Geschichtliches sein. Sie muß sich wandeln im Maße, wie das kolonisierte Volk fähig wird, selbst seine Angelegenheiten zu ordnen, und aufhören, wenn diese Fähigkeit voll erworben ist. Es ist die Pflicht des kolonisierenden Volkes, das eine Art Kuratel ausübt, das kolonisierte Volk darauf vorzubereiten.

Hat man diese Lehre zur Kenntnis genommen, so begreift man leicht, daß die Päpste nicht zulassen, daß die Kolonisation für ein Volk ein definitiver Zustand ist . . .“

Das Dokument des „Comité théologique de Lyon“ führt dann zum Beweis dieser Lehre eine Anzahl von päpstlichen Verlautbarungen und von Erklärungen des Episkopats in Kolonialländern an. In einem weiteren Teil zeichnet es die Anwendung dieser Prinzipien auf die nordafrikanische Situation vor, dessen Schlußfolgerung lautet:

„Vom moralischen und christlichen Standpunkt aus kann man den Algeriern das Recht auf Unabhängigkeit nicht abstreiten . . . Das bedeutet nicht, daß die Kirche in dieser Frage Stellung nimmt . . . Die Hierarchie hat in der Tat im zeitlichen Bereich stets die von der bestehenden Macht getroffenen Entscheidungen respektiert, aber darum will sie doch nicht diejenigen verurteilen, die aus rechtmäßigen Gründen eine Änderung dieser Entscheidungen wünschen.

Außerdem können wir nicht im Namen der Prinzipien oder der Moral behaupten, daß die Autonomie für Algerien ein Gut oder ein Übel wäre . . .

Doch wie dem auch sei, wir können nicht zugeben, daß

man den Drang nach Unabhängigkeit und selbst politische Handlungen, die zur Unabhängigkeit führen sollen, als moralisch schlecht verurteilt, solange sich diese Handlungen nur an die Grundsätze von Gerechtigkeit und Liebe halten . . .“

„Die Kirche und die Brüderlichkeit der Völker“

Am 2. Oktober hat Msgr. Chappoulie, Bischof von Angers, auf der Tagung der „Quinzaine Missionnaire“ in Lille unter dem Zeichen der Pax-Christi-Bewegung einen Vortrag über „Die Kirche und die Brüderlichkeit der Völker“ gehalten, in dem er zunächst ganz im gleichen Sinne wie die „Notes doctrinales“ des „Comité théologique de Lyon“ die Haltung der Kirche gegenüber der Rassenfrage darlegte. „Sowenig wie in ihrer Theologie kennt die Kirche in ihrem Recht Rassenfragen. Für sie gibt es nur Getaufte, die ihre Kinder sind, und Ungetaufte, über die sie sich keine Autorität anmaßt, das ist alles. Sie öffnet ihre Pforten, und zwar genau im gleichen Ausmaß, dem der Taufe, des Priestertums und der Bischofswürde, den Menschen aller Rassen . . .“

In einem zweiten Teil legte Msgr. Chappoulie die Lehre der Kirche zur Kolonialfrage dar:

Die Kolonisation ist in moralischer Hinsicht nur gerechtfertigt, wenn die Kolonialmacht sich in den Dienst des kolonisierten Volkes stellt und ein Erziehungswerk vollbringt, das dieses Volk zur Selbständigkeit führt. Wann der Augenblick gekommen ist, wo die Kolonialmacht zurückzutreten und dem kolonisierten Volk die Selbstbestimmung zu gewähren hat, das zu entscheiden ist jedoch nicht Sache der Kirche. Ein Merkmal der erlangten Reife besteht für die Kirche allerdings im Vorhandensein eines wohl ausgebildeten einheimischen Klerus und einer eingeborenen Hierarchie. Die Kirche rät zu einer klug fortschreitenden Verselbständigung, die schließlich zur Unabhängigkeit führt. „Sie kann jedoch auch die unüberlegten Ausbrüche des Nationalismus der Eingeborenen, ihren Haß, ihre Gewalttat nicht billigen. Was bei den Europäern Verurteilung verdient, verdient es ebenso, in dem Maße, wie jeder sich seiner Verantwortung bewußt ist, bei Asiaten und Afrikanern . . .“

Alle die hier wiedergegebenen Erklärungen und Untersuchungen zusammen stellen das außerordentliche Phänomen dar, daß das christliche Gewissen eines Landes sich, aufgerüttelt durch bestimmte Ereignisse, in weitgehender Einmütigkeit gegen eine lang gewohnte politische Haltung des eigenen Landes in unüberhörbarer Weise erhebt.

Fragen der Theologie und des religiösen Lebens

Dekret über die liturgische Neuordnung der Karwoche

Die Ritenkongregation erließ am 16. November 1955 ein Dekret über die Neuordnung der Karwoche und eine Instruktion über seine Durchführung. Wir geben beide Dokumente im Wortlaut nach eigener Übersetzung wieder:

Allgemeines Dekret über die liturgische Neuordnung der Karwoche

Die großen Geheimnisse unserer Erlösung, die Geheimnisse des Leidens, des Sterbens und der Auferstehung unseres Herrn Jesus Christus, sind seit den Zeiten der

Apostel alljährlich von unserer heiligen Mutter, der Kirche, durch ein Gedächtnis von einzigartiger Feierlichkeit hingebungsvoll begangen worden. Besonders die Höhepunkte dieser Geheimnisse wurden durch ein eigenes Triduum des „gekreuzigten, begrabenen und auferstandenen“ Christus (Augustinus, Ep. 55, 14) in Erinnerung gerufen. Bald wurde das feierliche Gedächtnis der Einsetzung der heiligen Eucharistie hinzugefügt. Schließlich kam noch die liturgische Feier des triumphierenden messianischen Einzuges unseres Herrn und Königs in die Heilige Stadt am Sonntag vor dem Leiden dazu. So entstand die besondere liturgische Woche, die wegen der Feier ihrer erhabenen Geschehnisse die Heilige Woche ge-

nannt und durch überaus herrliche und fromme Riten ausgestaltet wurde.

Diese Gottesdienste wurden anfänglich an denselben Wochentagen und zu denselben Tagesstunden gefeiert, an denen sich die heiligen Geheimnisse ereigneten. So wurde die Einsetzung der heiligen Eucharistie am Donnerstag abend durch die feierliche Messe vom Abendmahl des Herrn begangen. Am Freitag in den Nachmittagsstunden fand eine besondere liturgische Feier des Leidens und Sterbens des Herrn statt. Am Abend des Karsamstages endlich begann die feierliche Vigil, die am folgenden Morgen mit dem Auferstehungsjubel endete.

Im Mittelalter führten dann verschiedene Ursachen dazu, daß man begann, die liturgische Feier an diesen Tagen zeitlich vorwegzunehmen. Gegen Ende des Mittelalters waren alle diese liturgischen Feierlichkeiten bis in die Morgenstunden vorverlegt. Das geschah natürlich nicht ohne Schaden für den liturgischen Sinn und nicht ohne Verwirrung zwischen den Berichten der Evangelien und den zugehörigen liturgischen Darstellungen. Zumal die Liturgie der Ostervigil verlor durch die Verlegung von ihrer eigentlichen nächtlichen Stunde ihre ursprüngliche Eindringlichkeit und den Sinn ihrer Worte und Symbole. Außerdem büßte der heilige Karsamstag durch die Vorwegnahme der Osterfreude den ihm eigenen traurigen Charakter des Gedächtnisses an die Grabesruhe des Herrn ein.

In neuerer Zeit kam dann noch eine Änderung der Verhältnisse hinzu, die besonders unter seelsorgerlicher Rücksicht schwerwiegend war. Mehrere Jahrhunderte lang hatten Donnerstag, Freitag und Samstag der Heiligen Woche als Feiertage gegolten aus der Erwägung, daß die Befreiung von der Berufsarbeit dem ganzen christlichen Volk die Teilnahme an den heiligen Feiern dieser Tage ermöglichen sollte. Aber im Lauf des siebzehnten Jahrhunderts sahen sich die Päpste veranlaßt, auf Grund des tiefgreifenden Wandels der gesellschaftlichen Verhältnisse die Zahl der Feiertage zu vermindern. So war Urban VIII. gezwungen, in der Apostolischen Konstitution *Universa per orbem* vom 24. September 1642 auch die drei letzten Tage der Heiligen Woche unter die Werkstage und nicht mehr unter die Feiertage zu zählen.

Von da an ließ die Teilnahme der Gläubigen an diesen heiligen Feiern notwendigerweise nach. Der Hauptgrund lag darin, daß die Feier schon lange auf die Morgenstunden verlegt war, in denen überall auf der Welt an den Werktagen in Schule, Beruf und Öffentlichkeit gearbeitet wird. Tatsächlich beweist die allgemeine Erfahrung, daß fast überall die feierliche und ernste Liturgie des heiligen Triduums vom Klerus vollzogen wird, während die Hallen der Kirchen oft fast leer sind.

Das ist gewiß sehr zu bedauern. Denn die Liturgie der Heiligen Woche besitzt nicht nur eine einzigartige Würde, sondern auch eine besondere sakramentale Kraft und Fruchtbarkeit für das christliche Leben. Sie kann keinen ebenbürtigen Ausgleich finden in den sogenannten außerliturgischen Andachten, die während der drei heiligen Tage in den Nachmittagsstunden gehalten werden.

Aus diesen Gründen haben Fachleute der Liturgik, Seelsorger und vor allem auch Hochwürdigste Bischöfe in den letzten Jahren den Heiligen Stuhl dringend gebeten, er möge die liturgischen Feiern des heiligen Triduums wie ehemals auf die Nachmittagsstunden zurückverlegen, vor allem zu dem Zweck, daß alle Gläubigen leichter an ihnen teilnehmen können.

Nach reiflicher Überlegung hat Papst Pius XII. schon im Jahre 1951 die Liturgie der heiligen Ostervigil erneuert und probeweise nach dem Ermessen der örtlichen Oberhirten einführen lassen [vgl. Herder-Korrespondenz 5. Jhg., S. 287].

Da sich nun dieser Versuch allgemein bestens bewährt hat, wie sehr viele Oberhirten dem Heiligen Stuhl berichteten, und die Oberhirten ihre Bitten wiederholten, daß ebenso wie die Ostervigil auch die Liturgie der anderen Tage der Heiligen Woche erneuert und die heiligen Handlungen wieder auf die Abendstunden verlegt werden möchten, da ferner die durch die Apostolische Konstitution *Christus Dominus* [vgl. Herder-Korrespondenz 7. Jhg., S. 217 ff.] vom 6. Januar 1953 vorgesehenen Abendmessen überall unter größerer Beteiligung des Volkes gefeiert werden, hat der Heilige Vater Pius XII. unter Berücksichtigung aller dieser Umstände der von ihm gegründeten Liturgischen Kommission den Auftrag erteilt, die Frage der Erneuerung der Feier der Heiligen Woche zu prüfen und einen Vorschlag zu unterbreiten. Nachdem dieser eingereicht war, hat Seine Heiligkeit die ganze Frage wegen ihrer schwerwiegenden Bedeutung den Kardinälen der Ritenkongregation zu sorgfältiger Prüfung übergeben.

Die Hochwürdigsten Väter haben die Angelegenheit auf ihrer außerordentlichen Sitzung am 19. Juli dieses Jahres im Vatikan reiflich erwogen und dem Heiligen Vater einstimmig vorgeschlagen, die erneuerte Ordnung der Heiligen Woche zu billigen und vorzuschreiben.

Auf Grund des eingehenden Berichtes des unterzeichneten Kardinal-Präfekten hat Seine Heiligkeit die Beschlüsse der Hochwürdigsten Kardinäle zu billigen geruht.

Auf besondere Weisung des Heiligen Vaters, durch göttliche Vorsehung Papst Pius XII., ordnet die Heilige Ritenkongregation folgendes an:

I. Vorschrift der erneuerten Ordnung für die Heilige Woche

1. Die Angehörigen des Römischen Ritus sind in Zukunft verpflichtet, die erneuerte Ordnung der Heiligen Woche zu befolgen, die in der Vatikanischen Ausgabe im Druck vorliegt. Die Angehörigen der anderen lateinischen Riten sind nur zur Beobachtung der Zeit der liturgischen Feierlichkeiten verpflichtet, die in der neuen Ordnung festgelegt ist.

2. Diese neue Ordnung ist vom 25. März 1956, dem zweiten Sonntag in der Passionszeit, Palmsonntag, an zu beachten.

3. In der ganzen Heiligen Woche ist jede Kommemoration und in der Messe jede aus welchem Grunde, auch immer befohlene Oratio (*collecta imperata*) verboten.

II. Zeitliche Ordnung der heiligen Liturgie in der Karwoche

Das heilige Offizium

4. Am zweiten Sonntag in der Passionszeit, dem Palmsonntag, sowie am Montag, Dienstag und Mittwoch der Heiligen Woche wird das heilige Offizium zu gewohnter Stunde gebetet.

5. Während des heiligen Triduums, das heißt am Gründonnerstag, Karfreitag und Karsamstag, ist für die gemeinsame Feier des heiligen Offiziums im Chor folgendes zu beachten:

Matutin und Laudes werden nicht am Abend vorweggenommen, sondern zu angemessener Stunde am Morgen gebetet. Jedoch können Matutin und Laudes des Grün-

donnerstages in Kathedalkirchen am Abend vorweggenommen werden, da am Gründonnerstag früh die Messe der heiligen Öle gefeiert wird.

Die kleinen Tagzeiten werden zu angemessener Stunde gebetet.

Die Vesper am Gründonnerstag und Karfreitag entfällt. An ihre Stelle treten die liturgischen Hauptgottesdienste dieser Tage. Am Karsamstag wird sie zu gewohnter Stunde nachmittags gebetet.

Die Komplet wird am Donnerstag und Freitag im Anschluß an die liturgischen Gottesdienste am Abend gebetet; am Karsamstag fällt sie aus.

In Privater Rezitation müssen an diesen drei Tagen alle kanonischen Tagzeiten gemäß den Rubriken gebetet werden.

Die Messe oder der liturgische Hauptgottesdienst

6. Am zweiten Sonntag in der Passionszeit findet die feierliche Segnung der Palmen und die Prozession morgens zur gewöhnlichen Stunde statt, beim Chorgottesdienst nach der Terz.

7. Am Gründonnerstag wird die Messe der heiligen Öle nach der Terz gefeiert. Die Messe vom Abendmahl des Herrn ist abends zu bestgeeigneter Stunde zu feiern, jedoch nicht vor fünf Uhr nachmittags und nicht nach acht Uhr abends.

8. Am Karfreitag findet der feierliche liturgische Gottesdienst in den Nachmittagsstunden statt, und zwar etwa um drei Uhr. Aus seelsorgerlichen Gründen kann eine spätere Stunde gewählt werden, jedoch nicht später als sechs Uhr.

9. Die feierliche Ostervigil ist zu angemessener Stunde zu begehen, derart, daß die feierliche Messe zur Vigil etwa um Mitternacht von Karsamstag zum Ostersonntag beginnen kann.

Wo es sich jedoch nach den persönlichen und örtlichen Verhältnissen der Gläubigen gemäß dem Urteil des Oberhirten empfiehlt, die Stunde der Vigilfeier früher anzusetzen, soll diese nicht vor Einbruch der Dämmerung und auf keinen Fall vor Sonnenuntergang beginnen.

III. Verlängerung von Abstinenz und Fasten bis Karsamstag Mitternacht

10. Die Abstinenz und das vorgeschriebene vierzigtägige Fasten, die bisher gemäß can. 1252 § 4 am Karsamstag mittags endeten, enden in Zukunft um Mitternacht des Karsamstags. Alle entgegenstehenden Anordnungen sind aufgehoben.

Instruktion zur Durchführung der neuen Ordnung der Heiligen Woche

Da das Vorhaben der Erneuerung der Ordnung der Heiligen Woche den Zweck verfolgt, daß die auf ihre eigentlichen und zugleich geeigneten Stunden verlegte Feier der Liturgie an diesen Tagen von den Gläubigen leichter, andächtiger und fruchtbringender besucht werden kann, liegt sehr viel daran, daß dieses heilsame Vorhaben auch in der gewünschten Weise verwirklicht wird.

Daher hat es die Heilige Ritenkongregation für angemessen gehalten, dem allgemeinen Dekret über die Neuordnung der Heiligen Woche eine Instruktion beizugeben, die den Übergang zur neuen Ordnung erleichtern und den Gläubigen durch die lebendige Anteilnahme an den heiligen Feiern mit größerer Sicherheit reichere Früchte vermitteln soll.

Allen Beteiligten wird deshalb zur Auflage gemacht, diese Instruktion zur Kenntnis zu nehmen und zu beobachten.

I. Seelsorgliche und liturgische Vorbereitung

1. Die örtlichen Oberhirten mögen nachdrücklich dafür Sorge tragen, daß die Priester, besonders die Seelsorger, nicht nur über den rituellen Vollzug der neuen Ordnung für die Karwoche, sondern auch über ihren liturgischen Sinn und ihre seelsorgerliche Bedeutung wohlunterrichtet sind.

Sie mögen außerdem dafür sorgen, daß auch die Gläubigen während der Fastenzeit in geeigneter Weise zum Verständnis der neuen Ordnung für die Karwoche geführt werden, so daß sie an deren Feier mit Verständnis und gläubigem Sinn teilzunehmen vermögen.

2. Die wichtigsten Gegenstände der Belehrung des christlichen Volkes sind die folgenden:

a) Für den zweiten Sonntag in der Passionszeit, den sog. Palmsonntag

Die Gläubigen sind einzuladen zu einer zahlreichen Teilnahme an der feierlichen Palmprozession, um Christus dem König öffentlich ihre Liebe und Dankbarkeit zu bezeugen. Die Gläubigen sollen ferner ermahnt werden, daß sie rechtzeitig im Lauf der Heiligen Woche das Bußsakrament empfangen. Diese Mahnung ist besonders dort dringlich, wo sich die Gewohnheit eingebürgert hat, daß die Gläubigen am Abend des Karsamstags und in der Frühe des Ostersonntags massenweise zur Beichte kommen. Die Seelsorger mögen deshalb dafür Sorge tragen, daß während der ganzen Karwoche, besonders während des heiligen Triduums, den Gläubigen reichlich Beichtgelegenheit geboten wird.

b) Für den Gründonnerstag

Die Gläubigen mögen hingewiesen werden auf die Liebe, mit der Christus der Herr „am Vortage seines Leidens“ die heilige Eucharistie als Opfer und Sakrament zum ewigen Gedächtnis seines Leidens einsetzte, auf daß sie alle Zeit durch die Hände der Priester gefeiert werde. Die Gläubigen sollen auch eingeladen werden, nach der Messe „vom Abendmahl des Herrn“ dem heiligen Sakrament die geschuldete Anbetung zu erweisen. Wo zum Hinweis auf das Herrengebot der brüderlichen Liebe die Fußwaschung gemäß den Rubriken der neuen Ordnung in der Kirche vorgenommen wird, mögen die Gläubigen über den tiefen Sinn dieser heiligen Handlung unterrichtet und auf die Gelegenheit hingewiesen werden, diesen Tag durch Werke christlicher Liebe zu heiligen.

c) Für den Karfreitag

Die Gläubigen mögen hingeführt werden zu einem rechten Verständnis des einzigartigen liturgischen Gottesdienstes dieses Tages. Darin wird nach heiligen Lesungen und Gebeten die Leidensgeschichte unseres Herrn feierlich gesungen. Dann werden Gebete für die Anliegen der ganzen Kirche und des Menschengeschlechtes dargebracht. Darauf wird das heilige Kreuz, das Siegeszeichen unserer Erlösung, von der ganzen Familie der Christen, dem Klerus und dem Volk, in tiefster Ehrfurcht angebetet. Schließlich können alle, die es wünschen und in der rechten Weise vorbereitet sind, gemäß den Rubriken der neuen Ordnung und einer viele Jahrhunderte alten Sitte auch zur heiligen Kommunion hintreten, vor allem damit sie durch den andächtigen Empfang des Leibes des Herrn, der an diesem Tage für alle dahingegeben wurde, um so reichere Früchte der Erlösung erlangen mögen.

Die Priester mögen ferner darauf dringen, daß die Gläubigen diesen heiligen Tag in frommer Sammlung des Geistes verbringen und die Gesetze des Fastens und der Abstinenz nicht vergessen.

d) Für den Karsamstag und die Ostervigil

In erster Linie müssen die Gläubigen über die liturgische Eigenart des Karsamstags sorgfältig unterrichtet werden. Er ist der Tag der höchsten Trauer, an dem die Kirche in Betrachtung des Leidens und Todes des Herrn an seinem Grabe weilt. Sie enthält sich des Meßopfers, und der heilige Tisch ist entblößt, bis nach der feierlichen Vigil, der nächtlichen Erwartung der Auferstehung, der Osterjubiläum Einzug hält, dessen Fülle auf die folgenden Tage überströmt.

Sinn und Zweck dieser Vigil liegen darin, daß durch die liturgische Handlung gezeigt und ins Bewußtsein gerufen werde, wie unser Leben und unsere Begnadung aus dem Tode des Herrn hervorgehen. In diesem Sinne wird unter dem Zeichen der Osterkerze der Herr selbst, das „Licht der Welt“ (Joh. 8, 12) dargestellt, der durch die Gnade seines Lichtes die Finsternis unserer Sünden verscheuchte. Es wird die Osterbotschaft vorgetragen, die die Herrlichkeit der heiligen Nacht der Auferstehung besingt. Es wird erinnert an die Großtaten Gottes im Alten Bunde, die blassen Bilder der Wunder des Neuen Testaments. Es wird das Taufwasser geweiht, in dem wir, „mit Christus begraben“ nach dem Tode der Sünde, mit demselben Christus auch auferstehen, um „in einem neuen Leben zu wandeln“ (Röm. 6, 4). Schließlich versprechen wir, indem wir die Taufgelübde erneuern, diese Gnade, die Christus uns verdient und zugewendet hat, durch unser Leben und Verhalten vor allen zu bezeugen. Zuletzt endet die heilige Vigil nach Anrufung der Fürbitte der triumphierenden Kirche mit der feierlichen Auferstehungsmesse.

3. Nicht minder notwendig ist die rituelle Vorbereitung der heiligen Zeremonien der Karwoche. Deshalb ist alles, was zu einer andächtigen und würdigen liturgischen Feier dieser heiligen Woche beiträgt, sorgfältig vorzubereiten und anzuordnen. Außerdem sollen die Geistlichen und alle, die im heiligen Dienste mitwirken, sowohl Kleriker wie Laien, ganz besonders aber die Ministranten, in ihren Obliegenheiten sorgfältig unterrichtet werden.

II. Bemerkungen zu einigen Rubriken der Ordnung für die Karwoche

a) Für die gesamte Karwoche

4. Wo genügend Geistliche zur Verfügung stehen, sollen die Gottesdienste der Heiligen Woche mit der größten liturgischen Feierlichkeit vollzogen werden. Wo es an Geistlichen fehlt, soll der einfache Ritus unter Beachtung der jeweiligen besonderen Rubriken angewendet werden.

5. Wo es in der neuen Ordnung für die Heilige Woche heißt: „wie im römischen Brevier“, ist alles aus dem genannten liturgischen Buch zu entnehmen, jedoch unter Beachtung der Vorschriften des allgemeinen Dekretes der Ritenkongregation „über die Vereinfachung der Rubriken“ vom 23. März 1955 [vgl. Herder-Korrespondenz 9. Jhg., S. 393 ff.].

6. In der ganzen Heiligen Woche, d. h. vom zweiten Sonntag in der Passionszeit oder Palmsonntag bis zur österlichen Vigilmesse einschließlich, wird in der Messe, wenn sie feierlich, d. h. mit Leviten dargebracht wird (am

Karfreitag im liturgischen Hauptgottesdienst), alles, was der Diakon oder Subdiakon oder Lektor von Amts wegen singt oder liest, vom Zelebranten weggelassen.

b) Für den zweiten Sonntag in der Passionszeit (Palmsonntag)

7. Bei der Segnung und Prozession mögen Zweige von Palmen, Olbäumen oder anderen Bäumen Verwendung finden. Diese Zweige werden, je nach den verschiedenen örtlichen Bräuchen, entweder von den Gläubigen selbst bereitet und in die Kirche mitgebracht oder nach der Segnung an sie ausgeteilt.

c) Für den Gründonnerstag

8. Für die feierliche Aufbewahrung des Sakramentes soll, wie das römische Missale es vorschreibt, ein geeigneter Ort in einem Nebenraum oder auf einem Altar der Kirche vorbereitet werden. Nach Möglichkeit soll er mit Tüchern und Lichtern würdig geschmückt werden.

9. Unter Beachtung der Dekrete der Ritenkongregation über die Vermeidung und Abschaffung von Mißbräuchen bei der Anordnung dieses Ortes wird nachdrücklich empfohlen, ihm einen ernsten Charakter zu geben, wie es der Liturgie dieser Tage entspricht.

10. Die Pfarrer und Rektoren der Kirchen mögen die Gläubigen beizeiten auf die öffentliche Anbetung der heiligen Eucharistie hinweisen. Sie beginnt mit dem Ende der Abendmahlsmesse am Gründonnerstag und dauert wenigstens bis Mitternacht. Dann folgt auf das liturgische Gedächtnis der Einsetzung der heiligen Eucharistie das Gedenken des Leidens und Sterbens des Herrn.

d) Für die Ostervigil

11. Es steht nichts im Wege, daß die Zeichen, die der Zelebrant an der Osterkerze anbringt, vorher durch Farben oder auf andere Weise vorbereitet werden.

12. Es ist angemessen, daß die Kerzen, die der Klerus und das Volk tragen, angezündet bleiben, während die Osterbotschaft gesungen wird und die Taufgelübde erneuert werden.

13. Das Gefäß mit dem zu weihenden Wasser soll würdig geschmückt werden.

14. Wenn Täuflinge zugegen sind, besonders wenn es mehrere sind, wird gestattet, die Zeremonien des römischen Rituale, die dem Taufakt vorausgehen, d. h. bei der Kindertaufe bis zu den Worten „glaubst Du?“ (Rituale romanum, tit. III., cap. II. n. 12) und bei der Erwachsenentaufe bis zu den Worten „wie heißest Du?“ (Rituale romanum, tit. III, cap. IV. n. 38) an dem gleichen Morgen zu geeigneter Zeit vorwegzunehmen.

15. Wenn in dieser feierlichen Vigil auch die heiligen Weihen zu erteilen sind, soll der Bischof die letzte Ermahnung (mit der Auflegung des sogenannten „pensum“), die nach dem römischen Pontifikale im Anschluß an den bischöflichen Segen vor dem letzten Evangelium stattfindet, in dieser Nacht dem bischöflichen Segen vorausschicken.

16. In der Pfingstvigil fallen die Lektionen oder Prophetien, die Weihe des Taufwassers und die Litanei weg. Die Messe, auch die feierliche oder gesungene Konventualmesse, fängt wie gewöhnlich nach dem Sündenbekenntnis an den Altarstufen an mit dem Introitus „Cum sanctificatus fuero“, wie es im römischen Missale für die Privatmesse angegeben ist.

III. Messe, Kommunion und eucharistisches Fasten während des heiligen Triduums

17. Am Gründonnerstag ist der uralte Brauch der römischen Kirche zu wahren, nach dem die Feier von Privatmessen verboten ist. Alle Priester und Kleriker sollen dem Opfer zum Gedächtnis des Abendmahles des Herrn beiwohnen und zum heiligen Tisch hinzutreten (vgl. can. 862).

Aus seelsorglichen Gründen kann der örtliche Oberhirte die eine oder andere stille Messe in einzelnen Kirchen oder öffentlichen Oratorien gestatten, in halböffentlichen Oratorien jedoch nur eine stille Messe, und zwar aus dem Grunde, damit alle Gläubigen an diesem heiligen Tage dem Meßopfer beiwohnen und den Leib des Herrn empfangen können. Diese Messen sind zu den gleichen Tagesstunden erlaubt, die für die feierliche Messe vom Abendmahl des Herrn bezeichnet worden sind (Decretum, n. II, 7).

18. Am Gründonnerstag darf die heilige Kommunion den Gläubigen nur während der Abendmesse oder im unmittelbaren Anschluß an sie gespendet werden. Ebenso darf sie am Karsamstag nur während oder nur unmittelbar nach der feierlichen Messe gespendet werden. Kranke oder Gläubige in Todesgefahr sind ausgenommen.

19. Am Karfreitag darf die heilige Kommunion nur während des feierlichen liturgischen Gottesdienstes am Nachmittag gespendet werden. Wiederum sind Kranke oder Gläubige in Todesgefahr ausgenommen.

20. Diejenigen Priester, die die feierliche Messe zur Ostervigil zu der bestimmten Zeit, d. h. nach Mitternacht zwischen Samstag und Sonntag darbringen, können am Ostersonntag die Festmesse feiern, bei Vorliegen eines Indultes auch zwei- oder dreimal.

21. Die örtlichen Oberhirten, die am Gründonnerstag früh die Messe der heiligen Öle gefeiert haben, können am Abend auch die feierliche Messe vom Abendmahl des Herrn darbringen. Wenn sie am Karsamstag die feierliche Ostervigil gehalten haben, können sie, ohne dazu verpflichtet zu sein, auch am Ostersonntag die feierliche Messe darbringen.

22. In bezug auf das eucharistische Fasten mögen die Vorschriften der Apostolischen Konstitution *Christus Dominus* vom 6. Januar 1953 beachtet werden.

IV. Zu gewissen Schwierigkeiten

23. Örtlich und nach Völkern verschieden gibt es in Verbindung mit der Feier der Heiligen Woche manche Volksbräuche. Die örtlichen Oberhirten und Seelsorger mögen sich bemühen, solche Bräuche, die eine gediegene Frömmigkeit zu fördern scheinen, mit der neuen Ordnung der Heiligen Woche in kluger Weise zu verbinden. Die Gläubigen sollen aber über den überaus hohen Wert der heiligen Liturgie belehrt werden, die immer, besonders aber an diesen Tagen, ihrem Wesen nach die übrigen Formen der Frömmigkeit und Bräuche, auch wenn sie noch so wertvoll sind, bei weitem übertrifft.

24. Wo bisher die Sitte bestand, am Karsamstag die Häuser zu segnen, mögen die örtlichen Oberhirten geeignete Vorkehrungen treffen, daß diese Segnung zu passender Zeit, vor oder nach dem Osterfest, von den Pfarrern oder anderen von ihnen beauftragten Seelsorgern vorgenommen wird. Bei dieser Gelegenheit mögen sie den ihnen anvertrauten Gläubigen einen väterlichen Besuch abstatten und sich von ihrem seelischen Zustand überzeugen (can. 462, n. 6).

25. Das vorgeschriebene Glockengeläute am Gründonnerstag in der feierlichen Abendmesse und am Karsamstag in der Vigilmesse zu Beginn des Hymnus „Gloria in excelsis“ soll auf folgende Weise geschehen:

a) an Orten mit nur einer Kirche mögen die Glocken geläutet werden, wenn der Gesang des genannten Hymnus beginnt;

b) an Orten mit mehreren Kirchen — ob nun die Gottesdienste überall gleichzeitig oder zu verschiedener Zeit stattfinden — sollen die Glocken aller Kirchen desselben Ortes zusammen mit den Glocken der Kathedrale, der Mutter- oder Hauptkirche geläutet werden. Im Zweifel darüber, welche Kirche die Mutter- oder Hauptkirche ist, soll der örtliche Oberhirte befragt werden.

Fragen des sozialen, wirtschaftlichen und politischen Lebens

Zur Neugründung christlicher Gewerkschaften in Deutschland

Bereits im Juli 1951 hatte die Herder-Korrespondenz in einem Beitrag über den Weg der deutschen Gewerkschaftsbewegung (vgl. Herder-Korrespondenz 5. Jhg., S. 459 ff.) auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die vor allen Dingen im Anschluß an die Diskussionen über das Mitbestimmungsrecht, das Streikrecht, den Rückgang des christlichen Einflusses in der Einheitsgewerkschaft die Mitarbeit christlicher Arbeitnehmer in den Einheitsgewerkschaften belastete. Diese Belastungen hatten sich in den folgenden Jahren noch verstärkt. So hatten sich die katholischen Bischöfe veranlaßt gesehen, in einer Erklärung vom 6. November 1952 die katholischen Arbeitnehmer zur Wachsamkeit und rechten Gewissensbildung aufzufordern (vgl. Herder-Korrespondenz 7. Jhg., S. 184). Die Entscheidung für oder gegen die Einheitsgewerkschaft hatten sie ihnen dabei anheimgestellt. In dem darauffolgenden Jahr steigerten sich die Schwierigkeiten vor allem im Zusammen-

hang mit der einseitigen Stellungnahme des DGB bei der Bundestagswahl. Im Anschluß an diese Wahl erhielten die Aussprachen über die Begründung einer christlichen Gewerkschaftsbewegung neuen Auftrieb.

Gleichlaufend erfolgte auch die weitere Ausarbeitung einer Gewerkschaftsidologie, in der Grundsatzfragen des Selbstverständnisses der Gewerkschaften in einer Weise erörtert wurden, die im Lichte einer naturrechtlichen Staatslehre höchst bedenklich erscheinen mußten. In der Linie der Vredener Rede Christian Fettes vom 30. 7. 1952 (vgl. Herder-Korrespondenz 7. Jhg., S. 186), wurde beim 4. Europäischen Gespräch in Haltern vom 16. Juli 1955 für die Gewerkschaften eine Sonderstellung im demokratischen Integrationsprozeß, den der Staat heute darstelle, beansprucht. Sie sind „Partner des Parlamentes zur Verwirklichung der sozialen Menschenrechte“ und daher nicht nur bei Gefährdung der Grundrechte der Demokratie, sondern auch beim drohenden Entzug wichtiger Lebensrechte zum politischen Generalstreik berechtigt (Alfred Weber); es kann opportun werden, daß sie um